



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

29. Jahrgang

Magdeburg, den 25. September 2019

Nr. 22

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntagsöffnung)</b>	<b>710-712</b>
<b>Verlegung des Wochenmarktes „Alter Markt“ am 04.10.2019 und 05.10.2019 anlässlich des Rathausfestes</b>	<b>713-715</b>
<b>Allgemeinverfügung der Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bereich Stadtgebiet Magdeburg – Herrenkrug –</b>	<b>716-719</b>
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Waldumwandlung im Rahmen des HWSB Elbumfluthauptdeich li. Km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80</b>	<b>720-721</b>
<b>Flurbereinigungsbeschluss zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf, LK Börde, Verfahrenskennung BK 0022 (Auslegung 26.09.2019 bis 11.10.2019 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)</b>	<b>722-733</b>
<b>Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes</b>	<b>734-735</b>
<b>Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2018 (Auslegung 07.10.2019 bis 15.10.2019)</b>	<b>736</b>

**Allgemeinverfügung**  
**zur**  
**Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntagsöffnung)**

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag, dem 06.10.2019, anlässlich des Rathausfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen wird beschränkt auf Verkaufsstellen
  - a) im Breiten Weg zwischen Am Krökentor/Großer Steinernetischstraße und Leiterstraße/Erhard-Hübener-Platz,
  - b) am Ulrichplatz,
  - c) in der Straße Goldschmiedebrücke,
  - d) in der Ernst-Reuter-Allee zwischen Jakobstraße und Willy-Brandt-Platz sowie
  - e) in der Kantstraße.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis ordne ich an.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonntag und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LÖffZeitG).

Das Rathausfest ist eines der ältesten Feste Magdeburgs, das jährlich - nunmehr zum 28. Mal - aus Anlass des Tages der deutschen Einheit stattfindet. Das Fest ist damit ein fester Bestandteil der Innenstadt-Tradition Magdeburgs und bietet regelmäßig ein Event mit vielen Aktionen für die ganze Familie. Eine derartige Veranstaltung hat zumindest in der hiesigen Region ein Alleinstellungsmerkmal. In diesem Jahr begeht die Stadt Magdeburg dieses Fest traditionell mit dem Tag der offenen Rathautür am 05.10.2019.

2019 konzentriert sich dieses wichtige Fest auf 2,5 Tage, von Freitagnachmittag bis Sonntagabend. In diesem Jahr wird das Rathausfest unter dem Motto „Nashville - Countryfest“ in Anlehnung an die Städtepartnerschaft mit Magdeburg ausgerichtet.

Das Festgelände erstreckt sich über den Alten Markt, den Breiten Weg zwischen Ernst-Reuter-Allee und Julius-Bremer-Straße sowie den nördlichen Fußweg der Ernst-Reuter-Allee. Beim Rathausfest handelt es sich um ein eigenständiges Fest an einem eigenständigen Standort. Es handelt sich um eine von der Ladenöffnung losgelöste Veranstaltung.

Das kulturelle Rahmenprogramm mit dem Tag der offenen Tür im Alten Rathaus am 05.10.2019 wird am kompletten Wochenende durch ein anspruchsvolles Bühnenprogramm auf dem Alten Markt abgerundet. Während sich das Bühnenprogramm am Samstag rund um das Thema Schlager dreht, ist das Motto des Bühnenprogramms am Sonntagnachmittag das Thema Countrymusik. Highlight ist hierbei der Auftritt von Tom Astor, einem sehr bekannten deutschen Sänger der sich voll und ganz der Countrymusik widmet (u.a. 13-mal Sänger des Jahres bei der GACMF-Gala, Inhaber 3 Goldene Schallplatten).

Ein weiterer Anziehungspunkt für Familien aus der Region Magdeburg ist das Kinderdorf mit vielen attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten für die kleinsten Besucher. Eine Vielzahl an Schaustellern und Händlern bieten Ihre Ware auf dem Rathausfest an. Zusätzlich konnten einige Kunsthandwerker gewonnen werden, die Ihr Handwerk präsentieren und verkaufen.

Bis zum Abend empfängt auf dem Alten Markt, aber auch im Alten Rathaus, jede Menge Livemusik die Besucher. Informationen kommen ebenso wenig zu kurz. Infostände von Zoo, Theater, Kulturbüro, Bürgerkomitee und zahlreichen Selbsthilfegruppen in der Johanniskirche runden das Programm ab.

2018 fand das Fest im Zeitraum vom 29.09. bis 03.10.2018 statt. Das Fest besuchten in Summe 45.000 Besucher (Basis: Kundenzählanlage von IMAS der Weihnachtsmarkt GmbH mit 2 Zählpunkten). Aufgrund der Konzentration dieses Festes auf 2,5 Tage in Verbindung mit der Steigerung der Programmqualität rechnet der Verein Interessengemeinschaft Innenstadt e. V. als Veranstalter mit einer erhöhten Besucherzahl an allen 3 Veranstaltungstagen, besonders jedoch am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Vorjahr, so dass an dem Wochenende mit 50.000 Besuchern auf dem Fest gerechnet wird.

Die Besonderheit und die Attraktivität der Veranstaltung bietet den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im Stadtgebiet Altstadt. Die Veranstaltung ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt. An Sonntagen ohne Veranstaltung werden durchschnittlich 1.000 Personen gezählt. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag rechtfertigt.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die jeweils erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 13 bis 18 Uhr. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA).

Auf Grund des Veranstaltungsbereiches Alter Markt und angrenzende Straßen im Stadtzentrum Magdeburgs ist davon auszugehen, dass das Fest sich auf das unmittelbare Umfeld ausstrahlt. Prägende Wirkung wird dem Rathausfest beigemessen in dem im Tenor beschriebenen Bezirk. Hierbei wurde berücksichtigt, dass sehr viele Besucher mit der Bahn anreisen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:  
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 19.09.2019

i. V.

gez.  
Holger Platz  
Beigeordneter  
für Umwelt, Personal und  
Allgemeine Verwaltung

**Verlegung des Wochenmarktes „Alter Markt“ am 04. und 05.10.2019  
in den Fußgängerbereich vor dem „Allee-Center Magdeburg“,  
in der Ernst-Reuter-Allee 9-15  
anlässlich der Durchführung des Rathausfestes**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung der Platz des Wochenmarktes „Alter Markt“ abweichend von § 2 Absatz 2 der Wochenmarktordnung in Verbindung mit der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 am 04. und 05.10.2019 vor das Allee-Center Magdeburg in die Ernst-Reuter-Allee 9-15 (gemäß Anlage) verlegt.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Die Interessengemeinschaft Innenstadt e.V. lädt alle Magdeburger und Gäste zum Rathausfest vom 04. bis 06. Oktober 2019 ein. Der Alte Markt bildet den Mittelpunkt für ein buntes Treiben und abwechslungsreiches Bühnenprogramm.

Der Veranstalter des Wochenmarktes, die Magdeburger Weiße Flotte GmbH, ist mit dieser Verlegung einverstanden und verzichtet für den oben genannten Zeitraum auf die Nutzung des Alten Marktes. Der Wochenmarkt steht ab 08.10.2019 wieder auf dem Alten Markt zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente nach Maßgabe von § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der nach § 55a Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) einzureichen.

Magdeburg, 11.09.2019

i.A.  
gez.

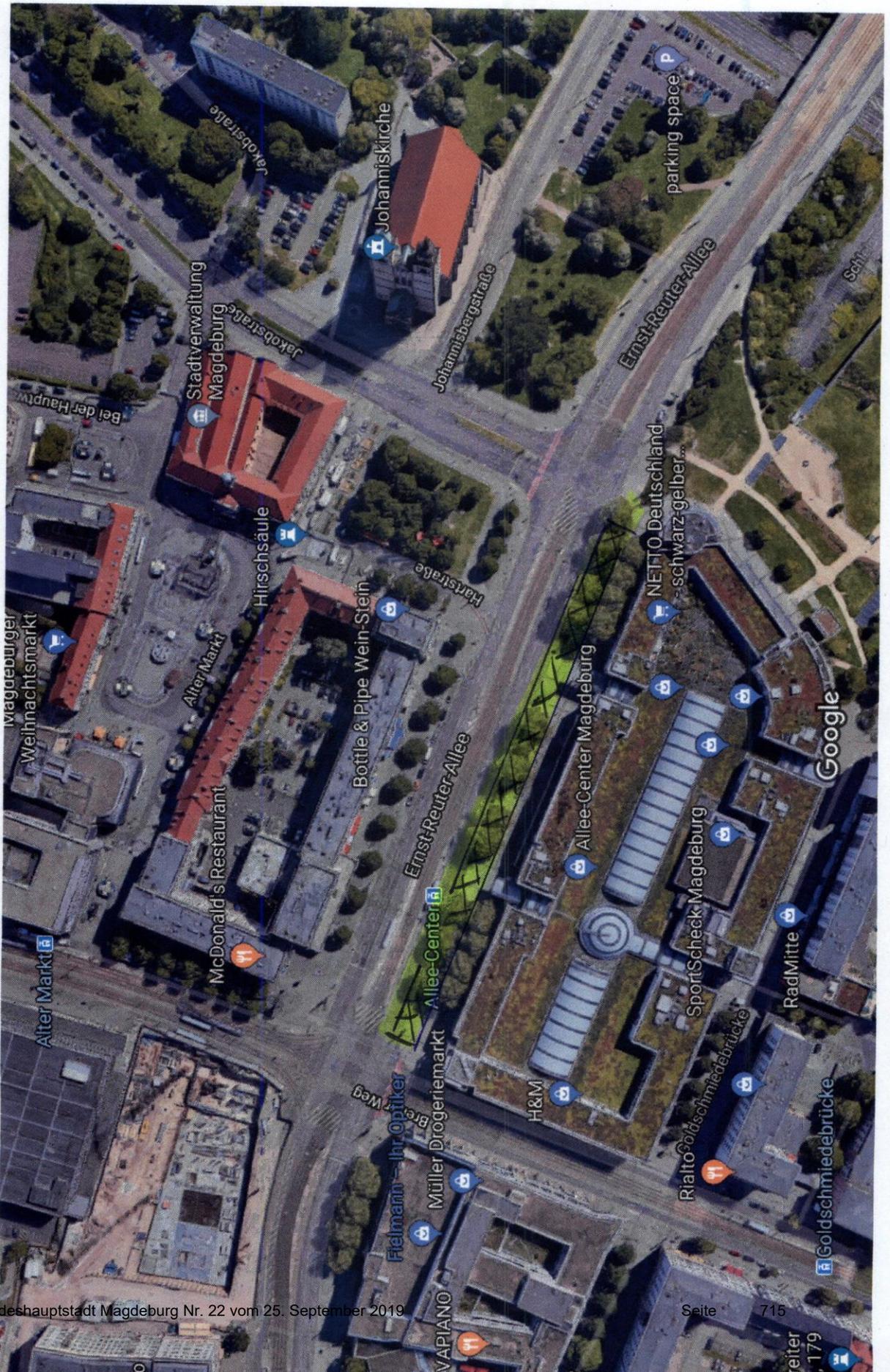
Ehlenberger

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
- Dienstsiegel -

Anlage:  - Wochenmarktbereich



## Allgemeinverfügung

### **Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)**

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **Begründung**

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl zwei Rotten mit aktuell jeweils ca. 25 Stück umfasst. Das besagte Areal fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. dann weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der ansteigenden Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und möglicherweise angreifen.

Der Anstieg der Schwarzwildldichte im Stadtgebiet in den letzten Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rotte vertrieben werden und sich neue Reviere suchen. Neben den vermehrten Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Zweifellos muss auch ein erhöhtes Risiko für Wildunfälle im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Entwicklung im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs bzw. zu einer Dezimierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Hierdurch soll die Möglichkeit gegeben werden, bereits die Wechsel des Schwarzwildes zu bejagen und somit frühzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet zu verhindern. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der weiter zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte bei Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd zweckdienlich.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation.

Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de) oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de) erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 16.09.2019  
i.A.

Ehlenberger

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17.09.2019

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
- Dienstsiegel -



**Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Waldumwandlung im Rahmen des HWSB Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80**

Der Landesbetreiber für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt plant die DIN-gerechte Sanierung der Deichanlage Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80 auf der bestehenden Trasse. Der Vorhabenträger hat einen Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) beim Landkreis Jerichower Land als zuständige untere Forstbehörde für die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg“ (ABl. Landkreis Jerichower Land Nr. 3 vom 29. Februar 2012 und ABl. Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 9 vom 29. Februar 2012) sowie beim Landkreis Harz als zuständige untere Forstbehörde für den Salzlandkreis gemäß der „Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde“ (ABl. Landkreis Harz Nr. 12 vom 23. Dezember 2011 und ABl. Salzlandkreis Nr. 46 vom 21. Dezember 2011) beantragt.

Laut Anlage 1 UVPG Nr. 17.2.3 Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald ist für dieses Vorhaben eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Laut Antrag hat die geplante Waldumwandlung eine Flächengröße von 2,8985 ha und fällt somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Des Weiteren ist im Bereich des Salzlandkreises ebenfalls eine Waldumwandlung mit einer Größe von 1,3274 ha geplant. Dieses Vorhaben wirkt kumulierend im Rahmen der UVP-Vorprüfung. Somit ist eine Gesamtwaldumwandlungsfläche von 4,2259 ha zu betrachten. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) ist der Landkreis Jerichower Land federführende Behörde für die UVP-Vorprüfung.

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger im Verfahren zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorgelegten Unterlagen wurde unter Mitwirkung der beteiligten Fachbehörden unter Nutzung eines Prüfschemas die standortbezogene Einzelfalluntersuchung durchgeführt. Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Das o. g. Vorhaben und den sich daraus ergebenden Veränderungen, die sich durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben, können sich erheblich negativ auf die Schutzgüter Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope sowie besonders und streng geschützte Arten einschließlich deren Lebensraum auswirken. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie werden hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Antragssteller hat neben den o. g. Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich eines Landespflegerischen Begleitplans und eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt.

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

a) Landeshauptstadt Magdeburg, untere Naturschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer-Nr. 722

zu den Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

b) Salzlandkreis, untere Naturschutzbehörde, Standort Aschersleben, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Kreishaus 1, Zimmer 410

zu den Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

während eines Monats vom **7. Oktober 2019 bis 6. November 2019** zu jedermanns Einsicht aus.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **20. November 2019**, schriftlich bei den vorgenannten Stellen sowie beim Landkreis Jerichower Land, SG Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg erhoben werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert öffentlich bekannt gemacht und die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.



## **Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 11.09.2019**

### **A Verfügender Teil**

#### 1. Entscheidung

Gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

**Klein Wanzleben Zuckerdorf**  
im Landkreis Börde  
mit der Verfahrenskennung BK 0022

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Börde Teile der Gemarkungen Wanzleben, Klein Wanzleben, Remkersleben, Seehausen, Oschersleben, Amfurth, Groß Germersleben, Klein Oschersleben, Peseckendorf und Schermcke.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.  
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.500 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

#### 2. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### 3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum

- Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung

**„Teilnehmergemeinschaft Klein Wanzleben Zuckerdorf“**

und hat ihren Sitz in Klein Wanzleben, Stadt Wanzleben - Börde, Landkreis Börde.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## 6. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **B Begründung**

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen, Landnutzungskonflikte aufzulösen oder eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen.

Aufgrund des in den letzten Jahrzehnten veränderten agrar-, umwelt-, sozial-, siedlungs- und wirtschaftspolitischen Rahmens wurden die Konflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Freizeit und Erholung, Dorfentwicklung, Städtebau und Verkehrswegebau verstärkt.

Bei der verfahrensbezogenen Voruntersuchung und anschließender Grundlagenermittlung wurde in Zusammenarbeit mit einem regionalen Forum der Neugestaltungsbedarf ermittelt

und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Verfahrensziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf dient insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur. Ziel ist es, die Bewirtschaftung nachhaltig und rechtssicher zu gewährleisten und agrarstrukturelle Mängel in der Erschließung zu beseitigen. Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbaus verbessert werden. Mit dem Verfahren soll zersplitterter, unwirtschaftlich geformter Grundbesitz eigentumsrechtlich zusammengelegt werden. Ebenso sollen im Verfahren der Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Beachtung finden. Es wird durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen angestrebt.

Mit dem Verfahren werden auch das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept der Region Magdeburg und das Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“, hierbei insbesondere die Renaturierung des Geesgraben und die Neuprofilierung des Mittelgraben unterstützt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind unterrichtet und gehört worden. Die voraussichtlich an diesem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Ziele, den Ablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung am 02.07.2019 aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG liegen somit vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundeigentümer (Teilnehmer) erforderlich, da die Vorteile der angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - insbesondere der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes sowie die eigentumsrechtliche Regelung - möglichst bald eintreten sollen. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im Interesse der Teilnehmer, aber auch im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem umfangreichen Neugestaltungsbedarf.

## **C Auslegung**

Dieser Flurbereinigungsbeschluss mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus 1, Zimmer 309, Markt 1 - 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde;
- für die Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 2, obere Etage, Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode);
- für die Gemeinde Hohe Börde in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde;
- für die Landeshauptstadt Magdeburg in der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg;
- für die Gemeinde Sülzetal im Rathaus der Gemeinde Sülzetal, Innere Verwaltung, Zimmer 8, Ortsteil Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;

- für die Gemeinde Börde - Hakel im Bauamt der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin;
  - für die Gemeinde Schwanebeck im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Vorharz, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck;
  - für die Gemeinde Eilsleben im Sekretariat des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben;
  - für die Gemeinden Kroppenstedt und Gröningen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Westliche Börde, zur Zeit in der Grabenstraße 14, 39397 Gröningen;
  - für die Gemeinden Am Großen Bruch und Ausleben in der Außenstelle des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch
- zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Sachgebiet 15, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde während der Dienststunden oder auf der Internetseite des ALFF Mitte <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0022> eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Flurbereinigungsbeschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

#### **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

(DS)

#### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Verfahrensname: Klein Wanzleben Zuckerdorf  
Verfahrenskennung: BK0022

Druckdatum: 11.09.2019

### Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

#### Gemarkung: Ampfurth (150966) Flur 1

1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104

Flächensumme der Flur : 37,2103 ha Flurstücksanzahl der Flur : 24

#### Gemarkung: Ampfurth (150966) Flur 2

6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 34/1, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73/1, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 85/1, 87/1, 87/2, 88, 90/52, 92/52, 93/52, 96/58, 102/77, 103/78, 104/79, 105/80, 106/80

Flächensumme der Flur : 23,4400 ha Flurstücksanzahl der Flur : 76

#### Gemarkung: Ampfurth (150966) Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38

Flächensumme der Flur : 137,9116 ha Flurstücksanzahl der Flur : 41

#### Gemarkung: Ampfurth (150966) Flur 4

1, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/3, 24, 25, 26, 200, 201, 202, 203

Flächensumme der Flur : 136,9007 ha Flurstücksanzahl der Flur : 44

#### Gemarkung: Ampfurth (150966) Flur 5

1, 2, 3, 4/1, 5/1, 6, 7, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 28/22, 28/23, 28/24, 28/25, 28/26, 28/27, 28/28, 28/29, 28/30, 28/31, 28/32, 28/33, 28/34, 28/35, 28/36, 28/37, 28/38, 28/39, 28/40, 28/41, 28/42, 28/43, 28/44, 28/45, 28/46, 28/47, 28/48, 28/49, 28/50, 28/51, 28/52, 28/53, 28/54, 29, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33/2, 33/3, 33/4, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/16, 34/17, 34/18, 34/19, 34/20, 34/21, 34/22, 34/23, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 36/1, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 38, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 48/2, 48/3, 48/4, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/3, 78/1, 85/2, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107/86, 109/85, 110/85, 115/77, 116/77, 118/77, 119/70, 120/70, 121, 122, 123, 124, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144

Flächensumme der Flur : 162,9673 ha Flurstücksanzahl der Flur : 204

#### Gemarkung: Ampfurth (150966) Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flächensumme der Flur : 86,2032 ha Flurstücksanzahl der Flur : 60

#### Gemarkung: Ampfurth (150966) Flur 9

69, 95, 122, 123

Flächensumme der Flur : 0,7434 ha Flurstücksanzahl der Flur : 4

**Flächensumme der Gemarkung Ampfurth: 585,3765 ha**  
**Flurstücksanzahl der Gemarkung Ampfurth: 453**

---

**Gemarkung: Groß Germersleben (150988) Flur 1**

3, 4, 6, 7, 16/5, 17/5, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Flächensumme der Flur : 23,3669 ha Flurstücksanzahl der Flur : 15

**Gemarkung: Groß Germersleben (150988) Flur 2**

9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/7, 9/8, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 31/10, 56/9, 57/9, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70

Flächensumme der Flur : 51,6514 ha Flurstücksanzahl der Flur : 32

**Flächensumme der Gemarkung Groß Germersleben: 75,0183 ha****Flurstücksanzahl der Gemarkung Groß Germersleben: 47****Gemarkung: Klein Oschersleben (150995) Flur 1**

1/1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 3/44, 3/45, 3/46, 3/47, 3/48, 3/49, 3/50, 3/51, 3/52, 3/53, 3/57, 3/58, 3/62, 3/63, 3/64, 3/65, 3/66, 3/67, 3/70, 3/72, 3/73, 3/74, 3/75, 3/76, 3/77, 3/78, 3/79, 3/80, 3/81, 5/1, 6, 7/1, 10/3, 10/4, 11, 14/9, 15/9, 16/9, 20/9, 28/9, 29/9, 31, 32, 33, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97

Flächensumme der Flur : 138,9801 ha Flurstücksanzahl der Flur : 96

**Gemarkung: Klein Oschersleben (150995) Flur 2**

25/1, 25/2, 34, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 39, 45, 50, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 54, 55, 56, 58, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 64, 65, 66, 68, 89/57, 90/57, 91/63, 92/63, 97/38, 98/38, 99/24, 100/24, 101/24, 104/42, 105/42, 120/36, 122/36, 125/36, 134/37, 135/37, 136/37, 137/47, 139/51, 140/51, 141/51, 142/61, 144/47, 148/48, 183/24, 184/24, 185/40, 186/43, 188/47, 189/47, 190/67, 191/72, 197/26, 198/26, 199/27, 200/27, 201/27, 202/28, 203/28, 204/28, 205/29, 206/29, 207/29, 208/31, 209/31, 210/31, 211/49, 212/33, 213/33, 214/33, 215/35, 216/35, 217/35, 218/35, 222/73, 251, 252, 253, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268

Flächensumme der Flur : 147,1683 ha Flurstücksanzahl der Flur : 101

**Gemarkung: Klein Oschersleben (150995) Flur 4**

9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10/2, 13/5, 13/6, 14/5, 14/6, 15/1, 15/2, 315/4, 316/4, 317/4, 318/4, 319/4, 320/4, 321/4, 365/9, 373/2, 374/2, 547/1, 548/1, 552/2, 553/1, 554/1, 555/1, 561/2, 562/1, 563/1, 564/1, 593/15, 594/16, 636/6, 661/24, 663/21, 665/17, 667/17, 669/17, 681/13, 683/10, 745

Flächensumme der Flur : 35,5090 ha Flurstücksanzahl der Flur : 42

**Gemarkung: Klein Oschersleben (150995) Flur 5**

1, 2, 3, 5/4

Flächensumme der Flur : 54,1445 ha Flurstücksanzahl der Flur : 4

**Gemarkung: Klein Oschersleben (150995) Flur 8**

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/32, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

Flächensumme der Flur : 50,3012 ha Flurstücksanzahl der Flur : 56

**Flächensumme der Gemarkung Klein Oschersleben: 426,1031 ha****Flurstücksanzahl der Gemarkung Klein Oschersleben: 299****Gemarkung: Klein Wanzleben (151000) Flur 1**

29, 31/3, 32, 33, 35, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 40/1, 41, 42, 43, 44, 46/5, 46/6, 46/7, 48, 49, 50, 51, 53/1, 54, 57/6, 58, 59, 60, 61, 63/1, 65, 66, 67, 68/1, 74/2, 75/1, 93, 95/1, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 102/1, 102/53, 102/54, 102/60, 104, 105/1, 105/3, 105/4, 106/1, 106/2, 106/3, 107/1, 107/2,

111/4, 111/5, 111/7, 111/9, 114/7, 117/22, 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 122/1, 122/2, 126/2, 126/3, 128/1, 128/2, 129/1, 130/1, 132/2, 132/3, 132/4, 132/5, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 134/3, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 139/1, 140/5, 140/6, 141/3, 141/4, 141/10, 141/12, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 142/9, 142/10, 142/11, 144/1, 144/5, 146/1, 153/7, 153/8, 153/9, 153/10, 153/11, 153/13, 278/134, 286/137, 287/114, 317/39, 324/38, 325/38, 327/144, 330/64, 355/9, 356/9, 357/9, 385/47, 386/47, 413/133, 414/133, 416/142, 417/142, 430/139, 452/36, 453/36, 460/131, 484/111, 485/111, 486/113, 489/115, 511/135, 513/135, 515/135, 517/136, 518/153, 519/141, 522/153, 524/153, 531/135, 587/9, 597/105, 599/98, 601/62, 602/99, 603/105, 606/102, 607/62, 608/99, 624/45, 625/45, 626/34, 627/34, 658/102, 659/105, 673/99, 679/39, 680/39, 691/31, 692/31, 709/72, 710/72, 711/72, 712/72, 713/74, 714/74, 715/75, 716/75, 717/76, 718/76, 719/76, 720/76, 721/77, 722/77, 723/78, 724/78, 725/81, 726/81, 727/82, 728/82, 729/82, 730/82, 731/83, 732/83, 733/84, 734/84, 735/84, 736/85, 737/85, 738/85, 739/86, 740/86, 741/86, 742/87, 743/87, 744/87, 745/88, 746/88, 747/88, 748/89, 749/89, 750/89, 751/94, 752/94, 755/98, 756/98, 766/57, 796/46, 798/28, 801/28, 808, 821, 822, 823, 824, 869, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 896, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 922, 929, 932, 933, 934, 966, 967

Flächensumme der Flur : 160,2360 ha Flurstücksanzahl der Flur : 260

**Gemarkung: Klein Wanzleben (151000) Flur 2**

24, 25/11, 29/2, 452/29, 483/25, 484/26, 486/27, 602/25, 603/25, 604/25, 628/25, 631/25, 632/25, 633/25, 635/28, 636/28, 637/26, 638/27, 639/26, 640/26, 641/27, 642/27, 643/27, 644/27, 645/27, 646/27, 647/27, 695, 837

Flächensumme der Flur : 63,4591 ha Flurstücksanzahl der Flur : 29

**Gemarkung: Klein Wanzleben (151000) Flur 3**

1/3, 2, 3, 4, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11/1, 13/6, 14/2, 15/2, 16/6, 17/2, 18/2, 25, 26, 27, 28, 29/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36/2, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/11, 39/2, 39/3, 40/2, 41, 42, 43, 57/29, 59/29, 64/39, 65/39, 68/39, 69/39, 70/39, 71/39, 79/40, 80/40, 81/40, 82/40, 86/38, 93/39, 96/39, 99/39, 101/39, 104/38, 106/38, 113/30, 119/15, 121/16, 129/19, 133/21, 135/22, 137/23, 139/24, 140/24, 142/1, 143/1, 144/13, 146/15, 158/20, 159/20, 160/24, 161/24, 162/24, 163, 164

Flächensumme der Flur : 239,2317 ha Flurstücksanzahl der Flur : 78

**Gemarkung: Klein Wanzleben (151000) Flur 4**

1, 2, 3/1, 4, 5, 7/2, 7/3, 7/5, 7/6, 8/1, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14/1, 15/1, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25/1, 26, 27, 28, 29, 40/3, 68/6, 69/6, 79/14

Flächensumme der Flur : 184,5650 ha Flurstücksanzahl der Flur : 34

**Flächensumme der Gemarkung Klein Wanzleben: 647,4918 ha**

**Flurstücksanzahl der Gemarkung Klein Wanzleben: 401**

---

**Gemarkung: Peseckendorf (151004) Flur 1**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14, 15, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/2, 25/3, 25/4, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 43/3, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 82

Flächensumme der Flur : 168,6249 ha Flurstücksanzahl der Flur : 92

**Gemarkung: Peseckendorf (151004) Flur 2**

7, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 41, 94/1, 94/2, 97/20, 97/21, 97/22, 97/23, 97/24, 97/25, 97/26, 97/27, 97/28, 97/29, 97/30, 97/31, 97/32, 97/33, 97/34, 97/35, 97/36, 97/37, 97/38, 97/39, 97/40, 97/41, 97/42, 97/43, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109, 110/1, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 155/11, 167

Flächensumme der Flur : 114,4396 ha Flurstücksanzahl der Flur : 95

**Gemarkung: Peseckendorf (151004) Flur 3**

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 131, 132

Flächensumme der Flur : 48,7096 ha Flurstücksanzahl der Flur : 34

**Gemarkung: Peseckendorf (151004) Flur 4**

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 3, 4, 5, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 7/22, 7/23, 7/24, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/33, 7/34, 7/35, 8/1, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11

Flächensumme der Flur : 41,1193 ha Flurstücksanzahl der Flur : 62

**Gemarkung: Peseckendorf (151004) Flur 5**

20/10, 21, 22, 25, 26, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 33, 34, 35, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37, 43, 44, 45, 46, 52/36, 53/36, 60, 61, 64, 66, 67

Flächensumme der Flur : 92,5371 ha Flurstücksanzahl der Flur : 29

**Gemarkung: Peseckendorf (151004) Flur 6**

1, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 31/14, 31/15, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 40, 41, 42, 43

Flächensumme der Flur : 159,7935 ha Flurstücksanzahl der Flur : 76

**Flächensumme der Gemarkung Peseckendorf: 625,2240 ha**

**Flurstücksanzahl der Gemarkung Peseckendorf: 388**

---

**Gemarkung: Remkersleben (151005) Flur 1**

54, 55, 56, 61, 62/1, 62/2, 63, 103, 355/102, 747

Flächensumme der Flur : 1,5415 ha Flurstücksanzahl der Flur : 10

**Gemarkung: Remkersleben (151005) Flur 4**

145/1, 150/1, 156/1, 156/2, 156/3, 156/4, 157/6, 158/2, 162/1, 162/2, 162/3, 165, 167, 169, 170/2, 170/3, 170/4, 171, 173, 174/1, 174/2, 174/3, 174/4, 174/5, 174/6, 175/1, 175/6, 175/7, 175/8, 175/9, 175/10, 175/11, 175/12, 175/13, 175/14, 175/15, 175/16, 175/17, 175/18, 175/19, 175/20, 175/21, 175/22, 175/23, 175/24, 175/25, 175/26, 175/27, 175/28, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180, 184/1, 184/2, 353/155, 446/143, 455/152, 456/152, 457/152, 458/160, 486/154, 512/151, 513/151, 514/163, 516/151, 522/163, 561/166, 634, 637, 649, 650, 653

Flächensumme der Flur : 11,4131 ha Flurstücksanzahl der Flur : 78

**Gemarkung: Remkersleben (151005) Flur 8**

1/1, 2, 4/4, 4/5, 4/6, 5, 6/1, 11/1, 11/3, 14/1, 16, 28/9, 29/3, 30, 31, 32, 33, 34

Flächensumme der Flur : 63,7537 ha Flurstücksanzahl der Flur : 18

**Gemarkung: Remkersleben (151005) Flur 9**

10/5, 11, 12, 15, 17/2, 17/3, 18/4, 18/5, 18/7, 18/8, 20/1, 20/2, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/8, 24/10, 24/11, 24/12, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 24/17, 24/18, 32/1, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 39/1, 39/4, 39/10, 39/11, 41/1, 41/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51, 54, 55/1, 56, 103/48, 107/32, 109/35, 111/20, 112/20, 114/20, 115/65, 117/10, 118/10, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149

Flächensumme der Flur : 232,9446 ha Flurstücksanzahl der Flur : 97

**Gemarkung: Remkersleben (151005) Flur 10**

1, 2, 3/1, 4, 5, 7, 9, 11, 12/1, 27, 28, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61/2, 61/3, 63, 67, 83, 88, 89, 90, 96/1, 101, 107/34, 108/53, 110/82, 117/100, 118/100, 155, 156, 157

Flächensumme der Flur : 165,6013 ha Flurstücksanzahl der Flur : 35

**Flächensumme der Gemarkung Remkersleben: 475,2542 ha**

**Flurstücksanzahl der Gemarkung Remkersleben: 238**

---

**Gemarkung: Seehausen (151007) Flur 5**

12, 13/1, 14, 90/13

Flächensumme der Flur : 0,7714 ha Flurstücksanzahl der Flur : 4

**Flächensumme der Gemarkung Seehausen: 0,7714 ha**

**Flurstücksanzahl der Gemarkung Seehausen: 4**

---

**Gemarkung: Wanzleben (151014) Flur 1**

1/1, 2, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 19/1, 23/3, 24/3, 25/1

Flächensumme der Flur : 82,0978 ha Flurstücksanzahl der Flur : 21

**Gemarkung: Wanzleben (151014) Flur 2**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12

Flächensumme der Flur : 72,2950 ha Flurstücksanzahl der Flur : 15

**Gemarkung: Wanzleben (151014) Flur 3**

1, 2, 5/1, 7/1, 8/1, 9, 10/1, 13, 14, 16/1, 16/3, 16/4, 16/5, 17, 20/2, 20/3, 20/4, 21, 22, 23, 24, 26, 28/1, 29, 30, 31/1, 34, 35, 36, 37, 38/7, 39/7, 40/20, 41/20, 48/28, 56/27, 60/8, 65/12, 66/12, 67/12, 69/7, 74/25, 75/25, 76/33, 77/7, 78/7, 79/7, 80/3, 81/3, 82/15, 83/15, 84/32, 85/32

Flächensumme der Flur : 200,3900 ha Flurstücksanzahl der Flur : 53

**Gemarkung: Wanzleben (151014) Flur 4**

2, 4, 6, 7, 8, 9, 12/3, 12/7, 13, 14, 15, 16, 17, 18/3, 19/3, 20/5, 21/1, 23/10, 24/10, 27/12, 29/12, 30/12, 31/11, 32/11, 33/11, 34/11, 35/11, 36/11, 37/11, 38/11, 39/11, 40/11, 41/11, 42/11, 43/12, 44/12, 45/12, 46/12, 47/12, 48/12, 49/12, 50/12, 51/12

Flächensumme der Flur : 149,7202 ha Flurstücksanzahl der Flur : 43

**Gemarkung: Wanzleben (151014) Flur 14**

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4, 5, 6, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 38, 39, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/10, 51/11, 51/12, 51/14, 51/19, 51/20, 51/23, 51/24, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 53, 54, 55, 56, 64/46, 81/19, 82/2, 85/51, 88, 89

Flächensumme der Flur : 159,1453 ha Flurstücksanzahl der Flur : 56

**Flächensumme der Gemarkung Wanzleben: 663,6483 ha**

**Flurstücksanzahl der Gemarkung Wanzleben: 188**

---

**Gemarkung: Schermcke (151019) Flur 13**

18

Flächensumme der Flur : 0,2630 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

**Flächensumme der Gemarkung Schermcke: 0,2630 ha**

**Flurstücksanzahl der Gemarkung Schermcke: 1**

---

**Gemarkung: Oschersleben (151064) Flur 7**

71/1, 71/2

Flächensumme der Flur : 0,2636 ha Flurstücksanzahl der Flur : 2

**Gemarkung: Oschersleben (151064) Flur 8**

52/45, 52/46, 52/47, 52/48, 52/49, 52/50, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 54/8, 54/9, 54/10, 54/11, 54/12, 54/13,  
54/14, 79, 134/53, 136/53, 138/54, 139/54, 140/54, 141/54, 143/54, 144/54, 145/54, 146/54, 147/54,  
149/54, 157/53, 159/53, 160/53, 161/53, 162/54, 165/53, 166/54, 167/54, 172/54, 175/54

Flächensumme der Flur : 0,3441 ha Flurstücksanzahl der Flur : 40

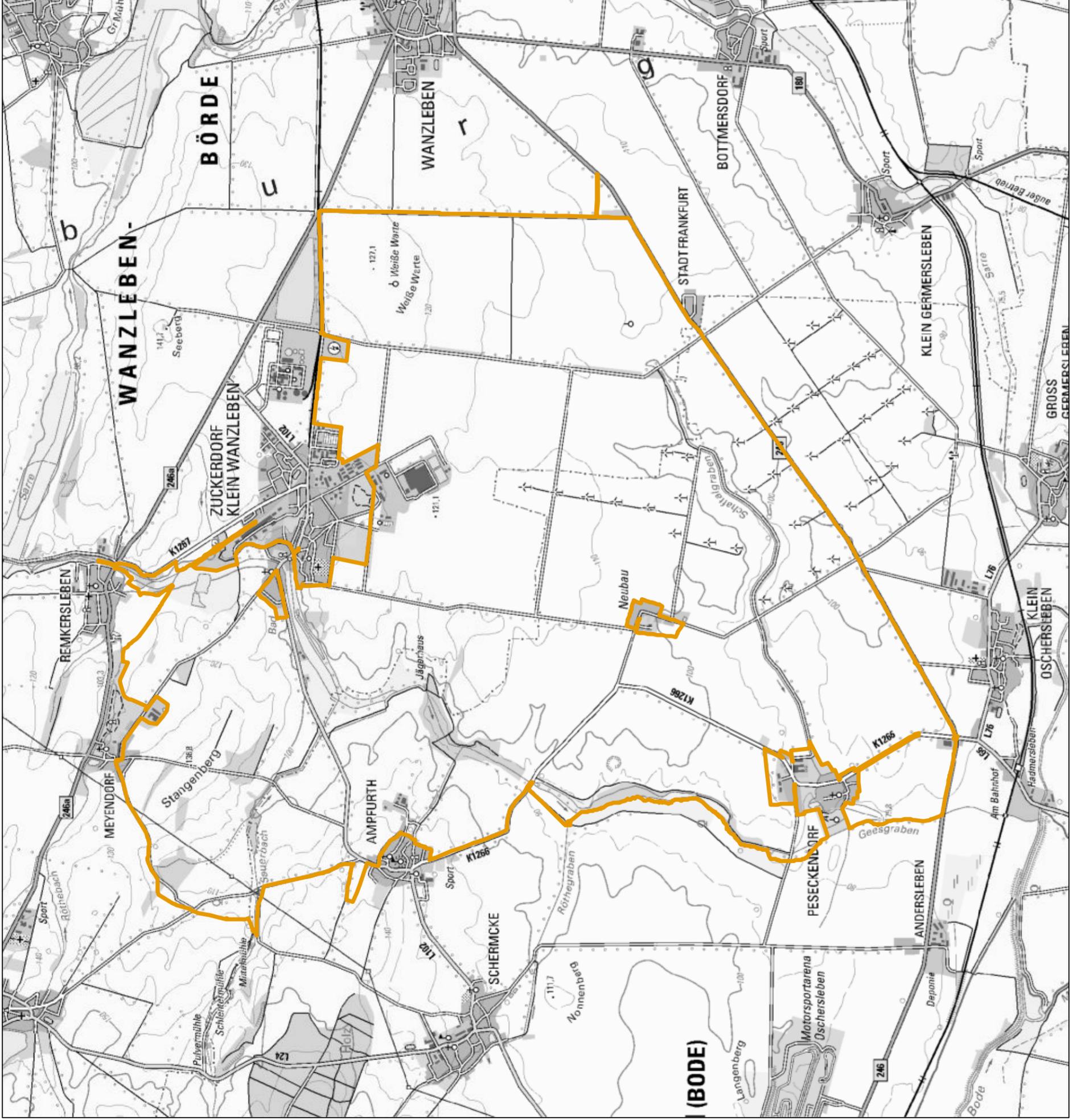
**Flächensumme der Gemarkung Oschersleben: 0,6077 ha**

**Flurstücksanzahl der Gemarkung Oschersleben: 42**

---

**Flächensumme des Verfahrens: 3.499,7583 ha**

**Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 2061**



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Mitte  
 AST Wanzenleben, 39164 Stadt Wanzenleben-Börde, Ritterstraße 17-19  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Klein Wanzenleben Zuckerdorf	Verfahrenskennung	BK0022
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG			
<b>Gebietskarte</b>			
Anlage zum Anordnungsbeschluss vom 11.09.2019			
Aktenzeichen	611 -B1.13- BK0022	Landkreis	Börde
Größe des Gebietes	ca. 3500 ha	Lagebezugssystem	ETRS89_UTM32
Maßstab	1:40.000	Druckdatum	11.09.2019
<small>           Quellenvermerk:            Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)         </small>			



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 15.11.2016, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom **04.11.2019** bis **19.11.2019** die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 67 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 67 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentliche Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband  
Alte Ziegelei  
39291 Möckern OT Stegelitz

Möckern, den 17.09.2019

Uhlmann  
Geschäftsführer

## Terminplan Gewässerschau 2019

### Ehle/Ihle Verband

Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schaftermin	Uhrzeit	Treffpunkt
3/4	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	04.11.2019	9.00	Stadtverwaltung Gommern
3/4	alte Ehle-obere Polstriene A(Karith, Nedlitz)	04.11.2019	9.00	Stadtverwaltung Gommern
5/6	alte Ehle-obere Polstriene B(Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	07.11.2019	9.00	Agrargenossenschaft Büden
5/6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmnitz, Gerwisch)	07.11.2019	9.00	Agrargenossenschaft Büden
7/8/9	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	11.11.2019	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
7/8/9	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	11.11.2019	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
7/8/9	Beeke (Möser, Burg)	11.11.2019	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
10/11	mittlere Ehle Nord (Vehliz Nord, Zeddenick, Möckern Nord)	12.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Vehliz
10/11	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehliz Süd, Dalchau, Möckern Süd)	12.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Vehliz
12/13	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)	14.11.2019	9.00	Rathaus Loburg
12/13	obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz)	14.11.2019	9.00	Rathaus Loburg
14/15	untere Ihle (Burg, Grabow Nord)	15.11.2019	9.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz
14/15	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)	15.11.2019	9.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz
16	obere Ihle (Friedensau, Hohenziatz, Lübars)	18.11.2019	9.00	Räckendorf Lüttgenziatzer Weg 6 bei Räcke
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	18.11.2019	13.00	Bürgerhaus Pechau
2/17	Elbaue Süd (Elbenau, Ranies, Gommern West)	19.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Ranies
2/17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	19.11.2019	9.00	Gemeindeverwaltung Ranies

**Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2018**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.065.939,40 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.282.658,80 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 28.08.2019 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.282.658,80 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Liquiditätszuwendungen in Höhe von 1.283.062,98 EUR verrechnet und der Differenzbetrag in Höhe von 404,18 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeführt.

20.09.2019

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

**Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2018**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.10.2019 bis 15.10.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister